

GKBA e.V. - PRÜFUNGSORDNUNG - www.kun-tai-ko.de

Gültige Fassung nach der 2. Änderung gemäß Vorstandssitzung u. Jahreshauptversammlung vom 26.04.2014.

1. ALLGEMEINES

Die Prüfungsordnung hat nationale Gültigkeit. Jeder Stilrichtungsbeauftragte hat das Recht, nach eigenem Ermessen die Prüfungsordnung seines Stils anzulegen und durchzuführen. Alle Prüfungs-Durchführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung der GKBA Prüfungs-Kommission (Vorstandschafft der GKBAe.V.).

2. STILRICHTUNGSBEAUFTRAGTE

Der Stilrichtungsbeauftragte wird durch die GKBA-Prüfungs-Kommission festgelegt. Dies wird im aktuellen Budo-Pass (unter: LICENSED AS EXAMINER) eingetragen. Dieser bleibt so lange im Amt, bis durch schriftlichen Antrag eine Änderung gewünscht wird. Darüber entscheidet dann die Kommission und auch über eine Neubesetzung des Amtes.

3. PRÜFUNGSBEAUFTRAGTE

... werden durch den Stilrichtungsbeauftragten (oft ist es dieser auch in Personalunion) festgelegt. Der Prüfungsbeauftragte erhält durch die GKBA-Prüfungskommission eine Prüfer-Lizenz und diese wird im aktuellen Budo-Pass eingetragen. Generell besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Prüferlizenz. Voraussetzung ist ein Mindestalter von 25 Jahren sowie mindestens die Graduierung zum 2. Dan.

4. PRÜFER

Der Prüfungsbeauftragte (i.d.R. der Stilrichtungsbeauftragte) legt jährlich zur JHV eine aktuelle „Prüfer-Liste“ vor, aus der hervorgeht, wer im kommenden Jahr prüfungsberechtigt ist. Jeder bestätigte Prüfer (durch die GKBA-Prüfungs-Kommission) erhält eine Prüfer-Lizenz. Generell besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Prüferlizenz. Voraussetzung dafür ist ein Mindestalter von 21 Jahren sowie mindestens die Graduierung zum 1. Dan. Jede Prüfung ist durch einen Prüfungsbeauftragten sowie durch zwei weitere Prüfer (im Einzelfall nur Dan-Träger) durchzuführen. Bei Dan-Prüfungen hat der Prüfungsbeauftragte einen zwei Dan-Grade höheren Rang inne zu haben, als der Prüfling anstrebt und ist durch zwei weitere Prüfer flankiert. Alle Prüfungsbeauftragten melden ihre durchgeführten Kyu-Prüfungen an den Stilrichtungsbeauftragten und dieser überwacht die ordnungsgemäße Überweisung der anteiligen Prüfungsgebühren an die GKBA-Kasse. Dem Prüfungsvorsitzenden stehen Spesen für die durchgeführte Sitzung zu. Diese Spesen sind aus den Prüfungsgebühren zu generieren.

5. PRÜFERLIZENZ (1. Änderung)

Die Prüferlizenz wird jeweils für vier Jahre erteilt. Danach ist erneut ein Prüferlizenzlehrgang als Wiederholungslehrgang zu absolvieren.

Für die Vergabe der Prüferlizenz und deren Eintragung in den Budopass sowie Aufnahme in die Verbands-Prüferliste wird einmalig ein Betrag von 10.-- € erhoben.

6. PRÜFERLIZENZ-LEHRGÄNGE

Jeder aktive Prüfer ist verpflichtet, an den Lehrgängen für Prüfer teilzunehmen. Dadurch soll erreicht werden, dass alle Prüfer von den unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Stilrichtungen profitieren und sich gegenseitig unterstützen können. Vor Vergabe der ersten Prüfer-Lizenz ist der Besuch eines Prüferlizenz-Lehrganges verpflichtend.

7. PRÜFUNGSgebÜHREN (2. Änderung)

Die anteiligen Prüfungsgebühren aus jeder Kyu- und Dan-Prüfung sind vom verantwortlichen Prüfer innerhalb einer Woche nach durchgeführter Prüfung an die GKBA-Kasse, unter Beifügung der Prüfungsmeldung, zu überweisen. Diese Prüfungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Gelb	5. Kyu	3.- €
Orange	4. Kyu	3.- €
Grün	3. Kyu	3.- €
Blau	2. Kyu	3.- €
Braun	1. Kyu	3.- €
DAN'e	1. - 5.	10.- €

8. WARTEZEITEN

Jede Stilrichtung legt seine Wartezeiten zwischen den einzelnen Kyu-Prüfungen selbst fest. Wenn keine eigene Wartezeitenliste erstellt wurde, wird nach folgender Regelung (angepasst) verfahren:

Weiß – Gelb	3 Mte.
Gelb – Orange	3 Mte.
Orange – Grün	4 Mte.
Grün – Blau	6 Mte.
Blau – Braun	8 Mte.
Braun – Schwarz	12 Mte.
1. – 2. Dan	2 Jahre
2. – 3. Dan	3 Jahre
3. – 4. Dan	4 Jahre

Bei Berechnung der Wartezeiten wird davon ausgegangen, dass der Prüfling regelmäßig zweimal die Woche unter seinem Meister trainiert hat.

Das Mindestalter für Dan-Prüfungen wird auf das 18. Lebensjahr festgelegt.

Jugendliche unter 18 Jahren können den sog. Kinder-Dan ablegen. Dieser wird mit einem schwarz-roten Gürtel versehen.

9. ETIKETTE

Bei einer Prüfung ist darauf zu achten, dass die Grundetikette der Dojo Ordnung eingehalten wird. Dies sind z.B.: saubere Kleidung, kurzgeschnittene Hand- und Fußnägel, gültiger Sportpass, richtiges Grüßen, etc. Auch ist die Prüfung in einem – dem Anlass entsprechenden – Rahmen durchzuführen.

10. PRÜFUNGSBEDINGUNGEN

Es sollte der Meister den Prüfungstermin für jeden einzelnen Schüler festlegen. Eine Zulassung zur Prüfung setzt ein einwandfreies sportliches und charakterliches Verhalten im Dojo voraus. Der Prüfungsinhalt sollte bekannt sein und beherrscht werden. Vor der Prüfung ist der gültige Budo-Pass und die aktuelle Prüfungsgebühr vorzulegen. Der Dojoleiter sorgt für die benötigte Ausrüstung und stellt diese parat.

11. PRÜFUNG VON KINDERN

Jede Prüfungsordnung hat auch einen abgespeckten Teil der Prüfungsanforderungen für Erwachsene – passend für Kinder – vorzulegen. Bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen bei Kindern ist besonders zu berücksichtigen

- Alter des Kindes
- Größe und Gewicht des Kindes
- bisherige Trainingszeiten
- Belastung des Kindes durch Prüfung

und dementsprechend eine gerechte Beurteilung zu finden.

12. DAN-PRÜFUNGEN

... sind mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Stilrichtungsbeauftragten an die GKBA-Geschäftsstelle zu melden. Diese stimmt sich mit dem Prüfungsbeauftragten ab, legt eventuell einen Besuch durch ein Mitglied der GKBA Prüfungs-Kommission fest und gibt den Prüfungstermin frei. Sollte der beantragte Termin nicht möglich sein, wird zwischen dem Stilrichtungsbeauftragten und der Vorstandschaft ein neuer Termin vereinbart.

12.1 Hintergrundwissen :

Die Meister der GKBAe.V. genießen in der europäischen Budowelt einen guten Ruf. Um dies auch weiterhin zu gewährleisten sollen alle Prüfer darauf achten, dass die Prüfungsinhalte einer Dan-Prüfung nicht nur den eigenen Stil sondern darüber hinaus auch allgemeines Hintergrundwissen aus der Welt des Budo beinhalten. Dies sind z.B. Kenntnisse über das Notwehrgesetz, der Ersten Hilfe, des japanischen Kuatsu, Verbandskunde und Wettkampfgregeln, sowie Trainingsaufbau, Bewegungslehre und Anatomie im Kampfsport.

12.2 Kyu-Grade:

Das Überspringen eines Kyu-Grades ist nur mit Genehmigung des Stilrichtungsreferenten erlaubt. Beim Überspringen eines Grades ist auch die Prüfungsgebühr für den übersprungenen Grad zu entrichten.

12.3 Dan-Grade :

Die GKBAe.V. prüft ihre Meister vom 1. bis zum 5. Dan selbst (siehe WKBA-Protokoll der IC-Sitzung 2005). In den Prüfungs-Durchführungsbestimmungen einer jeden Stilrichtung muss festgelegt sein, bis zu welchem Dan-Grad geprüft werden muss. Sehr hohe Graduierungen können nicht mehr durch Prüfungen erreicht werden und sind daher eine Belohnung und Anerkennung für besondere Leistungen. Ab dem 6. Dan obliegt dies dem Weltverband WKBA und diesem werden bei Bedarf durch den GKBA Präsidenten Vorschläge zur Ernennung eines Dan-Trägers gemacht.

13. WIEDERHOLUNG EINER PRÜFUNG

Bei nichtbestandener Prüfung kann der Prüfling diese wiederholen. Dies gilt auch für Teile der Prüfung. Eine Wartezeit wird vom Prüfungsbeauftragten festgesetzt. Eine Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholungsprüfung fällt keine weitere Gebühr mehr an. Eine Wiederholungsprüfung kann vom Stilrichtungsreferenten an einen bestimmten Prüfer und/oder den Dojoleiter delegiert werden.

14. PRÜFUNG MIT ERFOLG

Der neuerlangte Kyu- oder Dan-Grad wird durch Datum und Unterschrift des Prüfers im Budopass sowie auf einer Urkunde – hier auch mit dem offiziellen GKBA-Dojo-Stempel /rot - bestätigt. GKBA-DAN Urkunden werden nur von der Geschäftsstelle erstellt und ausgegeben.

15. LEISTUNG BEI EINER PRÜFUNG

Aufgrund der Tatsache, dass Prüfungen grundsätzlich auch dem Publikum ermöglicht werden sollen, ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Leistungen dem angestrebten Grad entsprechen. So ist bei einer Dan-Prüfung auch die erforderliche Kondition und beispielhafte Konzentration des Prüflings eine Voraussetzung.

16. ÜBERNAHME VON GRADUIERUNG

Bei der Übernahme von Graduierungen anderer Verbände berücksichtigt die GKBAe.V. auch das Image des anderen Verbandes sowie den Leistungsstand des betreffenden Dan-Trägers. Zur offiziellen Anerkennung sind die Originale des Budopasses und die Original-Urkunden des anderen Verbandes vorzulegen.

17. KORREKTE PRÜFUNGEN

Wenn festgestellt wird, dass eine Prüfung nicht korrekt – gemäß den Durchführungsbestimmungen – durchgeführt worden ist, entscheidet die GKBA Prüfungskommission, ob die Prüfung wiederholt werden muss und welche Konsequenzen bei schuldhaftem Verhalten (des Prüfers oder des Prüflings) zu ergreifen sind.

17.1 Entzug der Prüferlizenz:

Die GKBA-Prüfungskommission kann die Prüferlizenz fristlos einziehen.

Auch folgende Punkte können zum Verlust der Lizenz führen:

- Ungerechtfertigte Forderung des Prüfers beim Spesensatz
- Bevorteilung oder Benachteiligung eines Prüflings bei der Prüfung
- Missachtung der Prüfungs-Richtlinien
- Ungebührliches Verhalten im Sinne der Etikette und des Budogeistes
- U.a.